

## § 3

**Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Materialeinsatzes**

Bei dem Verkauf von Erzeugnissen ist vom Verarbeiter des dem Verwendungsverbot unterliegenden Materials ein Rechnungsvermerk gemäß § 8 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien vorzunehmen. Wenn nur der Auftraggeber die Ordnungsmäßigkeit des Materialeinsatzes beurteilen kann, so ist er verpflichtet, dem Hersteller oder Handelsorgan gegenüber eine entsprechende Erklärung abzugeben.

## § 4

**Ordnungsstrafen**

(1) Wer als Leiter oder Inhaber eines Produktions- oder Handelsbetriebes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung Metall verwendet oder Erzeugnisse aus diesem Metall bestellt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist

a) für zentralgeleitete volkseigene Produktionsbetriebe und für Handelsbetriebe, die einem Ministerium unterstellt sind:  
Der Fachminister,

b) für alle örtlichen Produktions- und Handwerksbetriebe:  
Der Vorsitzende des Rates des Kreises oder sein Stellvertreter für den Bereich der Abteilung örtliche Wirtschaft,

c) für den sonstigen volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Groß- und Einzelhandel: ■  
Der Vorsitzende des Rates des Kreises oder sein Stellvertreter für den Bereich der Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Für das Verfahren und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

(4) Vor Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides gegen zentralgeleitete Produktionsbetriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften ist eine Stellungnahme des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften einzuholen.

## § 5

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.<sup>2</sup>

(2) Die Ordnungsstrafbestimmung (§ 4) tritt am 1. November 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1955

< **Staatliche Plankommission**

I, V.: Kirsten  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

Die Verwendung von Zink und Zinklegierungen in jeder Form ist für nachstehend aufgeführte Gegenstände verboten:

1. Bauwesen und Ausstattungen für Bauten:

Abdeckungen, Abdichtungen, Abflußroste, Abkratzbleche und -leisten,  
Ausgußbecken,  
Aufzüge jeder Art einschließlich Aufzugskabinen;

Bedachungen, Bodenroste, Briefeinwürfe, Briefkästen, Boiler, Buchstaben, Brunnen (Rahmen, Einsteigleitern und Steigeisen);

Dachfenster, Dachrinnen, Deckflächen, Dichtungsleisten, Drähte, Bänder, Gewebe und ähnliche Erzeugnisse für Kälte- und Wärmeisolierungen sowie für armiertes Glas;

Einfriedungen, z. B. von Grundstücken und Denkmälern (ausgenommen Maschendraht);

Fahnen spitzen, Fahnenstangen, Fassadenschmuck (z. B. Figuren, Reliefs, Wappen),  
Fensterläden, Fensterkonstruktionen, Fensterrahmen, Führungsschienen,  
Fußabkratzer, Fußabtreter jeder Art, Fußbodenbeläge und -einfassungen, Fußstützen, Fußrasten;

Geländer, Gitter, Gewichte für Schiebetüren und -fenster;

Hausnummern; ■\*

Innenverkleidungen, Isolierungen, Jalousien;

Kaminhauben und -türen, Kantenschutzschienen, Kunstschmiedearbeiten;

Laufstege und Roste mit Ausnahme der Stützen und Träger,  
Linoleumumrandungen und Befestigungsschienen,  
Lüftungs- und Schornsteinaufsätze;

Maste, Ausleger, Traversen und Dach,  
Mäntel für Kesselöfen,  
Markisen, Mauereckleisten,  
Müllkästen, Mülltonnen, Müllbehälter;

Oberlichter, Ofenbeschläge jeder Art, Ofenfüße, Ofenrohre;

Rohrleitungen einschließlich der Verbindungs- und Anschlußteile für

a) Gase und Dämpfe,

b) kaltes Süßwasser (Trink- und Brausewasser) bei einem Leitungsdurchmesser von 1/4 bis 4", wenn die Leitung 1 ft die Erde verlegt wird oder als Verbindung der Hauptwasserleitung mit dem Wassermesser dienen oder im Gebäude eingebaut werden soll,

c) Abwässer, Klosettspülung, Abfallrohre,

d) Wasserheizungen,

e) Be- und Entlüftungseinrichtungen innerhalb und außerhalb von Bauwerken,

Rolltreppen;

Schaleraufbauten (z. B. Post- und Bankschalter),  
Schaufensterumrahmungen, Schaukästen,